

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.02.1991

Außerkrafttretensdatum

28.02.2013

Text**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts****Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit**

§ 1. (1) Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.